

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 121/122 (1943)
Heft: 3

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulhäuser in Bulle. Unter 30 eingereichten Arbeiten sind lt. «Bull. Techn.» folgende prämiert worden:

1. Preis (2500 Fr.) Arch. J. Rollinet, Payerne
2. Preis (2200 Fr.) Arch. Waeber et fils, Bulle
3. Preis (1800 Fr.) Arch. H. Python, Lausanne
4. Preis (1500 Fr.) Arch. L. Genoud, Nyon
5. Preis (1000 Fr.) Arch. H. Blanc, Bulle

Der Entwurf «Clarté» wurde zum Ankauf empfohlen.

LITERATUR

Bulletin C. G. T. E. Organe publié par la Cie. Genevoise des Tramways Electriques, pour le personnel de la C. G. T. E. Décembre 1942, No. 36: *Les tramways de Genève 1862—1942.*

Das 32 Seiten starke, mit 53 vorzüglichen Abbildungen illustrierte Heft gibt eine anschauliche Geschichte des weitverzweigten Genfer Strassenbahnnetzes und der sehr verschiedenartigen Traktionsmittel, die es im Laufe seiner achtzigjährigen Geschichte gesehen: angefangen vom «dérraillable» (ein Omnibus mit fünftem Rad, das als Führungsrail in einer mittleren Rillenschiene lief) mit Pferdezug über das Dampftram mit Serpolletkessel zur elektrischen Strassen- und Ueberlandbahn mit ihrem Zubehör (Gütertransport auf Rollschemeln) und bis zum ganz neuen Trolleybus.

Das Kostentragungsprinzip im Elektrizitätsrecht (Art. 17 El. G.). Von Albert Laubi, Diss. iur., Zürich. XII und 135 Seiten. Affoltern a. A. 1942, Verlag Buchdruckerei Dr. J. Wyss.

Das Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 hat seinen allgemeinsten Zweck im Schutz vor den Gefahren der Elektrizität und gleichzeitig in der Förderung der elektrischen Industrie. Jenen Schutz zu verwirklichen, ohne die Industrie übermässig zu belasten, war die Aufgabe der Elektrizitätsgesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Art. 17 El. G. zu betrachten: 1. Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen einzeln oder zusammen mit einer anderen elektrischen Leitung zusammentreffen, fallen $\frac{2}{3}$ der Kosten zu Lasten des bahndienstlichen und $\frac{1}{3}$ zu Lasten des öffentlichen Teils. 2. Wenn zwei oder mehrere Starkstromleitungen unter sich oder mit privaten Starkstromleitungen zusammentreffen, werden die Kosten im Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagen verteilt. Die Anbringung von Doppeldrähnen und überhaupt von Rückleitungen, die von der Erde isoliert sind, an öffentlichen Telefonleitungen fällt ausschliesslich zu Lasten des Bundes.

Laubi grenzt den Geltungsbereich der Regel unter Ziffer 1 dahin ab, dass alle Fälle, in denen private oder öffentliche Starkstromanlagen mit bahndienstlichen oder öffentlichen Schwachstromleitungen zusammentreffen, darunter fallen; zu Ziffer 2 stellt er fest, dass «die auf den ersten Blick so klar und sauber erscheinende Lösung der Kostentragung eine Reihe von Schwierigkeiten und Unsicherheiten bietet, die zu weitgreifenden Auseinandersetzungen Anlass geben können». Die gesetzliche Vorschrift ist jedoch so allgemein gefasst, dass sie nur Richtlinien enthält, nach denen die Kostentragung im einzelnen Fall vorzunehmen ist. Den Parteien und dem Richter ist eine weitgehende Freiheit in der Gestaltung des Rechtsverhältnisses nach den konkreten Umständen gegeben. Das Schwergewicht liegt heute in den Vereinbarungen der Parteien, als die vielfach ganze Interessengruppen einander gegenüberstehen (Beispiel: Vertrag zwischen VSE und SBB). Bei diesen Vereinbarungen ist der Wunsch nach einem möglichst einfachen Teilungsverhältnis wegleitend, dem die besonderen dem Art. 17 zugrundeliegenden Erwägungen, die bedingt sind durch den Stand der Technik und der Elektrizitätswirtschaft im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes, untergeordnet werden. Diese Erscheinung zeigt, wie notwendig es war, dass der Gesetzgeber es bei der Aufstellung blosser Richtlinien für die Kostenverteilung bewenden ließ. De lege ferenda empfiehlt der Verfasser die noch bedingungslosere Befolgung dieses Grundsatzes.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser kommt und die er klar formuliert, gewinnt er aus einer sehr eindringlichen und höchst präzisen Untersuchung der technischen, wirtschaftlichen und gesetzgebungspolitischen Grundlagen des Art. 17 El. G., auf Grund deren er den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung nach allen Richtungen abklärt und auch ihr Verhältnis zu anderen Vorschriften des Elektrizitätsrechts und des Nachbarrechts bestimmt. Ein ausführlicher Abschnitt ist dem Radiostörungsproblem unter dem Gesichtspunkt des Art. 17 El. G. gewidmet. Auf eine bundesgerichtliche Praxis konnte sich der Verfasser in der Hauptfrage, die ihn beschäftigt, nicht stützen, da er die erstaunliche Feststellung machen muß, «dass das Bundesgericht in den 38 Jahren, in denen das Gesetz bereits in Kraft steht, sich noch nie mit einem Fall, in dem die Bestimmung des Art. 17, Abs. 4, Z. 2 El. G. Streitfrage war, zu befassen hatte, obwohl im ganzen Lande Hunderte, ja vielleicht Tausende von Kreuzungen, die unter diese Bestimmungen fallen, bestehen». Auch in der Literatur ist der Gegenstand für die schweizerischen Verhältnisse noch kaum behandelt. Der Verfasser war daher für die Beschaffung des Materials weitgehend auf das Entgegenkommen der interessierten Unternehmungen angewiesen. Er hat

mit seiner Arbeit ein Stück Neuland bestellt, und zwar mit vollem Erfolg. Dieses Grenzgebiet zwischen Recht und Technik hat durch seine Dissertation eine umfassende, methodisch einwandfreie und ergebnisreiche Bearbeitung erfahren. Die Arbeit wird sowohl für die Interpretation des Art. 17 El. G. und verschiedener damit zusammenhängender weiterer Vorschriften als auch für die künftige Ausgestaltung des Elektrizitätsrechts die besten Dienste leisten und ist zugleich ein sehr interessantes und aufschlussreiches Beispiel für die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Technik.

Peter Liver.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Hand-Orakel und Kunst der Weltklugheit. Von Balthasar Gracian. Vollständige Neuausgabe nach der Uebersetzung von Arthur Schopenhauer. Olten 1942, Verlag Otto Walter A.-G. Preis geb. Fr. 5.80.

Was die Schule für den Nachwuchs von Morgen tun kann. Ein Beitrag zu einer Reform der pädagogischen Methoden. Von Dr. A. Carrard. Thalwil-Zürich 1942, Verlag Emil Oesch. Preis kart. Fr. 3.75.

Werkstoffzerstörung durch Kavitation, Untersuchungen am Schwinggerät. Von Dr. Hans Nowotny. Mit 121 Bildern und 5 Zahlentafeln. Berlin 1942, VDI-Verlag G. m. b. H. Preis kart. 14 Fr.

Berichte des Deutschen Ausschusses für Stahlbau, Heft 13. Einfluss der Nahtform und der Schweissausführung auf die Querverspannung beim Schweissen unter Einspannung. Vergleichende Dauerbiegeversuche an geschweissten Vollwandträgern mit verschiedenen Gurtprofilen und an genieteten Vollwandträgern. Von Georg Bierett und Kurt Albers. Mit 34 Textabbildungen. Berlin 1942, Springer-Verlag. Preis kart. 5 Fr.

Lehrbuch der Bergbaukunde. Mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. Von Dr.-Ing. C. Hellmut Fritzsche, Dr.-Ing. eh. F. Heise und Dr.-Ing. eh. F. Herbst. Band I, 8. Auflage mit 615 Abbildungen im Text und einer farbigen Tafel. Berlin 1942, Springer-Verlag. Preis geb. 31 Fr.

Tabellen zur Berechnung des stündlichen Wärmebedarfs für Gebäudeheizungen. Von Ing. Heinrich Diemke u. Ing. Leo Rahr. Mit 1 Abbildung. Halle 1942, Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Preis kart. Fr. 3.50.

Praktische Statik. Einführung in die Standberechnung der Tragwerke mit besonderer Rücksicht auf den Hoch- und Stahlbetonbau. Von Rudolf Saliger unter Mitwirkung von Friedrich v. Baravalle. Dritte, teilweise neu bearbeitete Auflage mit Berücksichtigung der geltenden Normen. Mit 660 Abbildungen im Text. Wien 1942, Verlag Franz Deuticke. Preis kart. 30 Fr.

Architekten-Wettbewerb Freiluftschulen. Zusammengestellt von Direktor Karl Triebold, geschäftsführender Vizepräsident des Internat, und Generalsekretär des Deutschen Komitees für Freilufterschulung. Bielefeld 1942, Verlag des Internat. Komitees für Freilufterschulung.

Temperaturschäden im Beton, im besonderen im Massbeton, und Massnahmen zu ihrer Verhütung. Von Reg.- und Baurat Dr. Ing. Bruno Hampe. Mit 106 Abb. und 4 Zusammenstellungen. Berlin 1942, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis kart. Fr. 8.40.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianstr. 5, Tel. 3 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

G. E. P. Gesellschaft Ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule

Maschineningenieur Kollege E. Bross, der 1928 bei Prof. Stodola diplomiert hat und sich zur Zeit in einem Flüchtlingslager befindet, sucht durch Korrespondenz mit Kurs- oder Fachkollegen (Heizung und Feuerung) den Kontakt mit seinem Beruf aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, dass sich Kollegen zu diesem kameradschaftlichen Dienst bereit finden werden und vermitteln gern die Adresse. Das Sekretariat

VORTRAGSKALENDER

18. Jan. (Montag): Geolog. Gesellschaft Zürich. 20.00 h im Bahnhofbuffet II. Kl., 1. Stock (Nr. 10). Vortrag von Prof. *Alfr. Kreis* (Chur) über «Seismik als Hilfsmittel in der geolog. Forschung».
18. Jan. (Montag): Technische Gesellschaft Zürich. 19.30 h auf der «Saffran». Vorträge von Kant.-Ing. *K. Keller* und Ing. *L. Simmen* über den «Ausbau eines schweiz. Hauptstrassen-netzes und die Probleme grosser Autostrassen-Tunnels».
19. Jan. (Dienstag): Ortsgruppe Baden der G. E. P. 20 h in der «Waage». Vortrag von Dr. h. c. *W. Bösiger* (Bern): «Der Bau der Sustenstrasse» (mit farb. Lichtbildern).
20. Jan. (Mittwoch): Masch.-Ing.-Gruppe Zürich der G. E. P. 20.00 h auf «Zimmerleuten». Vortrag von Ing. *E. Felber* (Sekt.-Chef SBB, Bern) über «Die moderne Sicherungstechnik der Bahnen».
21. Jan. (Donnerstag): Abendtechnikum Zürich (Kurs über Stadtbau und Landesplanung). 20.00 h im «Kramhofsaal» (Füssli-strasse 4). Vortrag von Kant.-Bmstr. *Heinr. Peter*: «Die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Landesplanung».
22. Jan. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.00 h im Bahnhofsäul. Vortrag von Prof. Dr. *Paul Scherrer* (E.T.H.): «Neuere Vorstellungen über das Wesen der Elektrizität».
22. Jan. (Freitag): S. I. A.-Sektion Bern. 20.15 h im «Bürgerhaus». Vortrag von Dr. *W. Sulzer*, Eidg. Fabr.-Inspektor III (Zürich) über «Fabrikgesetz und Fabrikbau».
23. Jan. (Samstag): S. I. A.-Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau. 10.30 h, E. T. H. Aud. 3c. Vortrag von Prof. Dr. *F. Stüssi* (E.T.H.): «Beiträge zur Berechnung und Ausbildung zusammengesetzter Vollwandträger (Nagelträger aus Holz; der Lamellenanschluss beim Blechträger)».